

# Grundsätze über die Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften an hessischen Hochschulen

## § 1 Zweck

(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen. Sie erbringen ihre Dienstleistungen, die zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen sollen, nebenberuflich (§ 87 Abs. 1 HHG).

(2) Zur Unterstützung von Forschung und Lehre gehören insbesondere die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte und die Einweisung in deren Benutzung sowie das Sammeln und Dokumentieren von Forschungsergebnissen; dazu gehören grundsätzlich nicht Sekretariats-, Verwaltungs- oder sonstige nichtwissenschaftliche Aufgaben.

(3) Werden studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte als TutorInnen und Tutoren im Rahmen des Hochschulunterrichts eingesetzt, sollen sie den Studierenden innerhalb der Lehrveranstaltung, vor allem in den ersten Semestern, in vermehrtem Umfang Unterricht in kleinen Gruppen zur intensiven Erarbeitung, kritischen Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffs anbieten. Dabei ist insbesondere die Entwicklung der Fähigkeit zu einem selbstständigen und aktiven Studium zu fördern. Die Tutorinnen und Tutoren haben dabei Gelegenheit, didaktische Erfahrungen zu sammeln. Die Tutorinnen und Tutoren stehen unter der fachlichen Verantwortung und Anleitung der für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

## § 2 Einstellung

(1) Es können beschäftigt werden.

- a) wissenschaftliche Hilfskräfte mit Hochschulabschluss, der den Zugang zum höheren Dienst eröffnet,
- b) wissenschaftliche Hilfskräfte mit allen anderen Hochschulabschlüssen,
- c) studentische Hilfskräfte, die in ihrem Studium so weit fortgeschritten sein sollen, dass die ihnen übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können (§ 87 Abs. 2 HHG).

(2) Die Beschäftigungsmöglichkeiten werden in der Regel fachbereichs- oder universitätsöffentlich ausgeschrieben. Die Personalvorschläge machen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen die Hilfskräfte zugeordnet sind.

## § 3 Beschäftigungsbedingungen

(1) Mit der studentischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskraft ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft soll in der Regel zwei Jahre, die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft darf vier Jahre nicht überschreiten (§ 87 Abs. 3 HHG), sie soll in der Regel ein Semester nicht unterschreiten.

FROM : Staets

☎: +49 6421 26935

09-APR-04 00:18

📧 002

!

(2) Der Beschäftigungsumfang der Hilfskraft beträgt weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes. Der Beschäftigungsumfang soll nach Möglichkeit die Hälfte der vorgenannten Arbeitszeit nicht unterschreiten, um die eigene fachliche Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen.

(3) Der wissenschaftlichen Hilfskraft gemäß § 2 Abs. 1 ist außerhalb ihrer Arbeitszeit Gelegenheit zur eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit zu geben. Hierzu darf sie nach näherer Bestimmung der Hochschule deren Einrichtungen benutzen.

(4) Für Veröffentlichungen wissenschaftlicher Arbeiten gilt § 35 HHG. Die Verwertungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(5) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den jeweiligen Sätzen der TdL-Richtlinien. Sie ist monatlich fällig.

Es erhält

- a) die wissenschaftliche Hilfskraft nach § 2 Abs. 1 a) einen Stundensatz von 12,69 Euro,
- b) die wissenschaftliche Hilfskraft nach § 2 Abs. 1 b) einen Stundensatz von 9,35 Euro,
- c) die studentische Hilfskraft nach § 2 Abs. 1 c) einen Stundensatz von 5,58 Euro.

(6) Die Hilfskräfte erhalten eine jährliche Zuwendung entsprechend den im Lande Hessen für Angestellte jeweils geltenden Bestimmungen und den dazu ergangenen Ausführungserlassen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

#### § 4

#### In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Der Erlass vom 14. Juni 1988, H I 4.2 - 446/22 - 985 - (Gemeinsames Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst S. 518) wird aufgehoben, ebenso die Hessische Tutorenordnung vom 16. Dezember 1987 (Gemeinsames Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 1988 S. 105).

Wiesbaden, den  
III 4 A - 446/22 -

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst

# MUSTER - ARBEITSVERTRAG

zwischen dem Land Hessen,

vertreten durch den

Präsidenten der  
und Frau / Herrn  
geboren am

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsdauer

Frau / Herr \_\_\_\_\_ wird für die Zeit  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

als wissenschaftliche Hilfskraft (mit Hochschulabschluss, der den Zugang zum höheren Dienst eröffnet)

als wissenschaftliche Hilfskraft (mit Hochschulabschluss)

als studentische Hilfskraft

beim \_\_\_\_\_ (Fachbereich usw.)

eingestellt  weiterbeschäftigt.

## § 2 Tätigkeit,

Der wissenschaftlichen / studentischen Hilfskraft obliegt die Wahrnehmung von unselbständigen Dienstleistungen zur Unterstützung von Lehre und Forschung, die zugleich der eigenen fachlichen Aus- und Weiterbildung dienen.

Die Tätigkeit richtet sich nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom \_\_\_\_\_

Die wissenschaftliche / studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

## § 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt - ausschließlich der Pausen - monatlich durchschnittlich \_\_\_\_\_ Stunden; dies entspricht in der Regel \_\_\_\_\_ wöchentlich Stunden.